

# **Ausbildungsplan**

## **für den Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung**

### **I. Allgemeines**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

### **II. Einrichtung des Lehrgangs**

Die Ausbildungsbehörde richtet in der Wahlstation (21. bis 24. Ausbildungsmonat) einmonatige Lehrgänge zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung in den Berufsfeldern, zumindest aber in den Kerngebieten des Rechts (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) ein.

Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden. Die zeitliche Aufteilung der Unterrichtsstunden obliegt der Ausbildungsbehörde. Die übrige Dienstzeit dient der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs.

Eine Zuweisung zum Lehrgang erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss zusammen mit der Benennung des gewählten Berufsfelds gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. Mit der Zuweisung ist die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. In diesem Fall wird der einmonatige Lehrgang auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet. Den Rechtsreferendaren, die keinem Lehrgang zugewiesen worden sind, obliegt es, den Unterrichtsstoff eigenverantwortlich und selbstständig zu erarbeiten.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

### **III. Ausbildungsziel**

Das berufspraktische Element in der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO knüpft unter anderem an den klassischen Aktenvortrag an. Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf diese Aufgabe.

### **IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode**

Der Lehrgang soll auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten. Als wesentlicher Bestandteil des Prüfungsgesprächs wird die Technik des Aktenvortrages geübt. Der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, in einer bestimm-

ten Zeit einen Sachverhalt zu erfassen, ihn in freier Rede vorzutragen, sich zu den anstehenden Rechtsfragen überzeugend zu äußern und einen praktisch brauchbaren Lösungsvorschlag zu machen.

Der Lehrgangleiter soll Aktenvorträge, die den Examensanforderungen entsprechen, unter examensähnlichen Bedingungen halten lassen; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden. Die Vortragsleistungen sollen besprochen und nach examensnahen Maßstäben ausgewertet werden.

Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendare überlassen.

## **V. Beurteilungen**

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt (§ 26 Abs. 5 BbgJAO).

## **VI. Sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

## **VII. In-Kraft-Treten**

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13. August 2004

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke